

daß . . . wann . . . Ruffini mit Tod abgehen sollte, der Mission in China von solchen Herrschaft Gefällen eine ständige Satisfaction mit jährlich 10000 Gulden . . . wird", bis die ganze Summe abbezahlt ist. Dar auf hatte man beiderseits zugesagt, P. Fonseca „vermöge seines von Handen gegebenen Revers de dato 20^{ten} hujus“, der Kurfürst „für sich und seine Nachkommen und Erben“ durch „dieses offene Instrument“. Leider fehlt ein Aufschluß über die wirkliche Auszahlung und die Verwendung des Geldes an unserer Stelle.

Das Resultat aus unserer Ausführung: Fast ein volles Jahrhundert hat Glaubensbegeisterung und Edelsinn bayerischer Fürsten die chinesischen Missionen reich bedacht und so das Aufblühen des Christentums in China mit herbeigeführt. Und die Opfer sind nicht umsonst gebracht worden, das beweist die Gegenwart, mag auch das 18. Jahrhundert noch so düstere Daten aufweisen für die Jesuitenmissionen in China: 1742 das Verbot der Akkommodation durch Benedikt XIV., 1773 die Aufhebung der Gesellschaft Jesu, 1794 den Tod des letzten Jesuiten in China¹.

oo

Das sechste Gebot in der Missionsseelsorge.

Von Universitätsprofessor Prälat Dr. Mausbach in Münster.

Das sexuelle Problem ist nicht nur in der Sitten- und Gesellschaftslehre der Kulturvölker eine der heikelsten und umstrittensten Fragen; es bereitet auch dem Lehrer, Erzieher und Seelsorger des Naturmenschen schwere Sorgen. Auf keinem anderen Gebiete zeigt sich in so verhängnisvoller und erschreckender Weise die Nachwirkung des Sündenfalls; die Erbsünde — als die Sünde des Geschlechts — hat naturgemäß die dem geschlechtlichen Leben dienenden Kräfte am meisten jener idealen, harmonischen Ordnung beraubt, in der sie sich anfangs durch die Gnade des Schöpfers befanden. Diese Störung und Unordnung zeigt sich nach einer doppelten Richtung. Am deutlichsten und aufdringlichsten ist die Macht der bösen Lust, die Auflehnung des sinnlichen Trieblebens gegen die Vernunft, wie sie der Apostel Röm 7 so ergreifend schildert. Trotz besserer Kenntnis widerstrebt im Menschen das Gesez des Fleisches dem Geseze des Geistes; der freie Wille, der nach seiner innersten Natur am Guten Wohlgefallen hat, tut nicht das Gute, das er will, sondern das Böse, das er nicht will, und gerät so tiefer in die Knechtschaft der Sünde. In diesem Sinne gibt es ein sexuelles Problem auch in der Christenheit, in den Kreisen der Gläubigen und Unterrichteten: die sinnliche Schwäche und Leidenschaft, das geheime und offene Laster, die gesellschaftliche Verführung, Mächte des Bösen, mit denen die kirchliche Seelsorge überall einen schweren Kampf zu führen hat. Die andere Folge der Erbsünde zeigt sich besonders in Ländern und Volkskreisen, in denen das Licht des Glaubens erloschen oder getrübt ist, oder denen es überhaupt noch nicht aufgegangen ist; zur Unordnung des Begehrens kommt hier die Verdunklung des Erkennens, zur infirmitas carnis die ignorantia et caecitas mentis. Fragen wir uns in katholischen Gegenden und vom katholischen Standpunkte aus vor allem, welche praktische Gegenwehr gegen sittliche Verführung und Entartung zu ergreifen ist, so herrscht hier schon in den sittlichen Grundsätzen die größte Verwirrung, so wird hier auch die theoretische

¹ Münsterberg a. a. D. 20.

sittliche Norm, wie das Christentum sie klargestellt hat, nicht erkannt oder zum „Problem“ herabgesetzt. Gewiß ist es vielfach nur der Wunsch, die Leidenschaften des Herzens zu beschönigen und die Vorwürfe des Gewissens abzuschwächen, der so manche Verirrung des Denkens im alten und neuen Heidentum hervorruft; wenn man aber aus der heutigen Sexualliteratur ersieht, daß auch wohlmeinende Reformen und Reformerrinnen über Geschlechtsleben, Ehe und Liebe Ansichten verbreiten, die jede sittliche Zucht und Ordnung untergraben müssen, so glaubt man einen Blick zu werfen in jenes unheimliche Dunkel, das seit dem Sündenfalle auch ins Geistesleben der Menschheit eingedrungen ist, und aus dem immer wieder finstere Nebel aufsteigen, wenn die Strahlen der christlichen Wahrheit es nicht erhellen. In der europäischen Kultur ist es Aufgabe der christlichen Ethik und Volksbelehrung, diese Nebel zurückzudrängen und das Licht der ererbten sittlichen Weisheit im Gedankenwirrwarr der Zeit neu aufstrahlen zu lassen; in der Heidenwelt bemüht sich die Mission, den Bann jahrtausendealter Vorurteile zuerst zu durchbrechen und die rohen Gemüter zur Erfassung der von Christus gebrachten höheren und reineren Ideale zu erheben.

Die letztere Aufgabe wird dadurch so kompliziert, daß die ganze seelische Verfassung dieser Völker der Belehrung die größten Schwierigkeiten bereitet. Ihr Haft an Außerlichem und Sinnlichem, ihre Abhängigkeit von wechselnden Gefühlen und Eindrücken, ihre lasterhafte Gewöhnung und Umgebung, das alles steht als schwer überwindbares Hindernis dem rechten Verständnis der christlichen Grundsätze von Ehe und Keuschheit entgegen. Andererseits zeigt die Beobachtung, daß diese Naturmenschen manches, was dem Christen unsittlich und anstößig ist, gar nicht als Sünde erkennen; so entsteht die weitere Schwierigkeit, wo sich die Grenze zwischen schuldbarer und schuldbloser Unwissenheit befindet, und wieweit auf diese letztere im Beichtstuhl und in der Leitung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen ist.

Nicht selten spiegelt sich diese schwierige Lage in brieflichen Anfragen und Mitteilungen der Missionare; wegen der starken Verschiedenheit der sexuellen Lage auch in heidnischen Ländern dürfen freilich nicht alle Bemerkungen und Herzensergüsse dieser Art verallgemeinert werden. So wird in einem Briefe aus Neu-Guinea geklagt, daß schon die Kinder wegen der mangelhaften Bekleidung, wegen der Ungeniertheit der Erwachsenen im Reden und Handeln sehr früh mit allen geschlechtlichen Vorgängen bekannt werden. Ein anderes Schreiben erwähnt die Unsitte, die Ehefrauen unter Gastfreunden auszutauschen. Aus Japan wird berichtet, wie stark die dortige Rechtsitte nachwirkt, den Brautleuten vor der Ehe eine gewisse sexuelle Probezeit zu gestatten. Ein Missionar in Südamerika bezeugt, wie auch unter Christen der freie Verkehr lediger Personen sehr leicht genommen werde; man entschuldige sich damit, daß ja kein Unrecht geschehe, sondern beide frei zustimmen. An diese und ähnliche Tatsachen knüpft sich die Frage, wieweit man beim Unterricht oder bei der hl. Beichte und Kommunion, um Schlimmeres zu verhüten, solche Mißstände und Mißverständnisse dulden könne; ob in gewissen Fällen für simplex fornicatio eine ignorantia invincibilis anzunehmen sei, ob es unbedingt erforderlich sei, eine solche Unkenntnis so gleich durch Belehrung aufzuheben und das sechste Gebot mit derselben Genauigkeit und Schärfe, wie in christlichen Ländern, auszulegen; ob man geistig verwahrlosten Katechumenen und Neophyten überhaupt den Begriff der schweren Sünde klarmachen könne und ob man es tun solle mit Anwendung auf die konkreten Fälle des Geschlechtslebens. Es entspreche vielleicht mehr dem Gesetz der natürlichen und übernatürlichen Entwicklung, somit auch der Pastoralklugheit, in der Aufklärung Maß zu halten, lieber anfangs materielle Sünden zuzulassen und den Fortschritt der Erkenntnis und Selbstbeherrschung vom Walken der Gnade und vom Reiferwerden des

Geistes zu erwarten. Dabei wird auf das Beispiel Gregors d. Gr. verwiesen, der den englischen Missionaren geraten habe, ungesetzlich Verheiratete, die in gutem Glauben waren, zu tadeln, aber sie doch aus pädagogischen Gründen zur hl. Kommunion zuzulassen.

Es handelt sich bei solchen Zweifeln und Bedenken um die bedeutsame Frage, wie sich die objektive und allgemeingültige Verpflichtung des Sittengesetzes, vor allem des Naturgesetzes, vereinbaren läßt mit der von der Liebe und dem Seeleneifer gebotenen Rücksicht auf das Heil des lebendigen Menschen.

Es bildet einen Grundvorzug der katholischen Moral, daß sie sittliche Normen aufstellt, die im Wesen des Menschen und der Dinge, ja zutiefst im Wesen Gottes wurzeln, darum auch für alle Zeiten und für alle Völker Geltung besitzen. Mit dieser Aufstellung einer unerschütterlichen, auch örtlich unbefchränkten Sittennorm verfällt sie nicht, wie kurzzeitige Kritiker meinen, der inhumanen Konsequenz, daß nun die Ansitten verrohter und verlassener Völker notwendig als strafwürdige Vergehen angesehen und verurteilt werden müssen. Die kirchliche Wissenschaft hat auch in Zeiten, wo in ihrem Umkreise der katholische Glaube ungebrochen herrschte, ihren Weitblick und ihre Weitherzigkeit dadurch gezeigt, daß sie einerseits den objektiven Bereich des strengen Naturgesetzes sorgsam begrenzte, andererseits auch für offenbare Verletzungen desselben eine subjektive Entschuldigung durch Unwissenheit zuließ. Es ist vor allem der hl. Thomas, der in diesem Punkte gegenüber gewissen Unklarheiten der Früh-scholastik Bestimmungen gibt, die sich ebenso durch grundsätzliche Festigkeit wie durch praktische Elastizität auszeichnen, darum auch für die heutige Missionsmethode brauchbar geblieben sind.

Hiernach liegt die Grundtatsache des Gewissens in der Forderung, das Gute wertzuschätzen und zu tun, das Böse zu hassen und zu meiden. Dieses „erste Prinzip“ stellt die sittliche Ordnung als solche fest; es enthält ein höchstes, entscheidendes Sollen gegenüber der Willkür, der Sinnlichkeit, dem bloß irdisch Nützlichen. Wo dieses Sollen im Einzelleben nicht durchgebrochen ist, ist das Gewissen überhaupt noch nicht erwacht, der Mensch noch nicht zum „Gebrauch der Vernunft“ gelangt. Eine Unkenntnis dieses Gesetzes ist beim normalen Menschen nicht denkbar. Die Ethnologie zeigt, daß es auch unter den Naturvölkern einen Zustand völliger Abwesenheit des Pflichtgefühls, völliger Gleichstellung von Gut und Böse nicht gibt; ja, daß sich oft mit grober Unkultur eine tiefgewurzelte sittliche und religiöse Scheu vor Unerlaubtem verbindet, die zu den härtesten Opfern bereit ist. Selbst in unmenschlichen, sachlich verabscheuungswürdigen Gebräuchen wirkt dieses Gefühl des Verpflichtet- und Gebundenseins als ein Grundzug geschöpflichen Wesens hindurch. Nun ist aber das sittliche Sollen seiner Natur nach ein absolutes, das sittlich Gute das „Gute über allen Gütern“; die praktischen Einzelgesetze drängen sich bald zur Einheit der sittlichen Ordnung zusammen. Damit erscheint der Gegensatz gegen die Pflicht als absolut böse, als „schwere Sünde“; damit ergibt sich für jedes normal entwickelte Denken und Wollen auch die Möglichkeit der Todsünde. Der christliche Unterricht zeigt dem Menschen das höchste Gut und den höchsten Gesetzgeber in Gott, dem lebendigen, weisen und heiligen Schöpfer; dadurch erleichtert er jenen Zusammenschluß der sittlichen Vorstellungen, die Einsicht in den unbedingten Charakter des Guten und Bösen. Die Erlösungs- und Rechtfertigungslehre des Christentums, die Sakramente der Taufe und Buße, die Vorstellungen von Himmel und Hölle setzen ebenso naturgemäß diesen unverföhnlichen Gegensatz zwischen Gut und Böse voraus. Der Begriff der Gnade und Freundschaft Gottes auf der einen, der Todsünde auf der anderen ist somit unzertrennlich verflochten mit der ersten Einführung des Katechumenen in das Leben der Kirche. Nicht

so leicht zu entscheiden ist die Frage, wann die sittliche Reife des Kindes soweit gediehen ist, daß es den vollen Begriff des sittlichen Sollens, die unbedingte Pflicht des Guten und den schwer sündhaften Charakter des Bösen erkennt. Die Erörterungen der Theologen über die Reife der Kinder zum Empfang der hl. Beichte und Kommunion zeigen jedoch, daß wir die Grenze nicht zu tief hinabrücken dürfen. Das Tridentinum macht den Empfang der Kommunion den zum Vernunftgebrauch gelangten Kindern zur Pflicht und zwar mit der Begründung, nur solche kämen in Gefahr, die Taufgnade zu verlieren. Im Anschlusse daran haben sich die Theologen bemüht, eine Altersgrenze zu bestimmen, sind aber sowohl im Mittelalter wie in der neueren Zeit zu keiner einheitlichen Ansicht gekommen; die Grenze schwankte zwischen 7 und 14 Jahren. Die neueste Vorschrift des Dekrets „*Quam singulari*“ setzt das 7. Lebensjahr fest, will aber damit keine starre, unbiegsame Norm aufstellen, wie schon der Wortlaut zeigt; dafür ist auch die seelische Entwicklung des einzelnen, die geistige Anleitung in der Familie, der Bildungs- und Kulturstand der Völker allzu verschieden¹. Immerhin legt gerade die Mission auf den frühzeitigen Empfang der hl. Sakramente großes Gewicht, und erblickt in ihm ein besonderes Schutzmittel gegen sittliche Erschlaffung und Ansteckung. Auch in der Jugendkatechese der Missionsgebiete wird daher die Erklärung der schweren Sünde – natürlich in kindlich-schlichter Form – unumgänglich sein. Mit der Erklärung des Wesens muß sich aber von selbst – schon aus Gründen der Anschaulichkeit – auch irgendeine Anwendung des Begriffs auf bestimmte Sünden verbinden.

Ein Gewissen ohne jeden konkreten Inhalt, ein Bewußtsein der Verpflichtung zum Guten ohne jede Erkenntnis, was gut und böse ist, ist aber überhaupt ein Unding. Diese praktische Einkleidung und Anwendung des sittlichen Grundprinzips geschieht auch nicht willkürlich; dagegen spricht a priori schon die vernünftige Anlage des Menschengeistes, dagegen erhebt aber auch die Sprache der Erfahrung und der Tatsachen ihre Stimme. Mögen die Unterschiede und Gegensätze im sittlichen Bewußtsein der Völker noch so tiefgreifend und zahlreich sein, „die obersten Pflichtgebote sind in ihrer allgemeinen Fassung geistiges Eigentum aller des Vernunftgebrauchs fähigen Menschen“². Auch die rohsten Völker zeigen Ehrfurcht gegen höhere Wesen, eine Schätzung des Menschen, die das Leben des Menschen über das der Tiere erhebt, eine Art von Ehe, unterschieden von schrankenlosem Geschlechtsverkehr und durch bestimmte Rechte geschützt, Pflichten der Liebe zwischen Eltern und Kindern, Treue gegen die Stammesgemeinschaft. Auch sie haben wenigstens die allgemeine Überzeugung, daß Tapferkeit, Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Dankbarkeit etwas Gutes, dagegen Feigheit, Verrat, Ungerechtigkeit, Undank etwas Böses sind. Die Beispiele gegenteiliger Anschauung treffen den sittlichen Grundgedanken nicht, sondern beziehen sich auf seine Ausprägungsformen; auch in der Tötung der Eltern kann sich irgeleitete Pietät offenbaren, auch in der rohen Behandlung des Menschenlebens eine sittliche Rücksicht obwalten, wenn z. B. das Gebot der Religion oder des Kriegsrechts diese Behandlung fordert.

Von diesen „*praecepta communissima*“ – andere bezeichnen sie als „*conclusiones immediatae*“ aus dem ersten Prinzip der Sittlichkeit – sagen die Moralisten im Anschlusse an den hl. Thomas, es gebe für sie bei Menschen, die zum vollen Vernunftgebrauch erwacht sind, keine unverschuldete Unwissenheit. Zu ihnen gehören nicht die Gebote des Dekalogs, wie sie dem christlichen Denken klar sind; diese Gebote gehen schon mehr ins einzelne, stellen Vorschriften und Schranken auf, die zwar durchaus auf jenen Ideen fußen, aber vom menschlichen Denken immerhin übersehen

¹ S. Berrenrath, Kölner Pastoralblatt 1914, 143 ff.; vgl. ebd. 1911, 114.

² W. Schneider, Allgemeinheit und Einheit des sittlichen Bewußtseins, 1895, 37.

werden können, nicht nur aus unsittlicher Verblendung und Leidenschaft, sondern auch wegen geistiger Defekte. So bemerkt der hl. Thomas: „Quantum vero ad alia praecepta secundaria potest lex naturalis deleri de cordibus hominum vel propter malas persuasiones (eo modo, quo etiam in speculativis errores contingunt circa conclusiones necessarias) vel etiam propter pravas consuetudines et habitus corruptos; sicut apud quosdam non reputabantur atrocina peccata, vel etiam vitia contra naturam, ut etiam Apostolus dicit“ (Rom c. 1)¹. An anderen Stellen geht Thomas näher auf das geschlechtliche Gebiet ein. „Apud Gentiles fornicatio simplex non reputabatur illicita propter corruptionem naturalis rationis; Iudaei autem, ex lege divina instructi, eam illicitam reputabant“². Was es mit dieser Kenntnis des Verbotes bei den Juden für eine Bewandnis hat, erklärt er in folgendem: „Quilibet autem statim ratione naturali advertere potest adulterium esse peccatum; et ideo inter praecepta decalogi prohibetur adulterium. Fornicatio vero et aliae corruptelae prohibentur per sequentia legis praecepta, quae ac Deo tradita sunt populo per Moysen; quia scilicet horum inordinatio, cum non manifeste contineat iniuriam proximi, non est omnibus manifesta, sed solum sapientibus, per quos debet ad aliorum notitiam derivari“³. Der aufmerksame Leser wird schon aus diesen Stellen ersehen, daß der Aquinate eine schuldlose Unkenntnis bezüglich der fornicatio für möglich und wirklich hält; er sagt es anderswo auch ausdrücklich: „Semper (agere) est involuntarium quantum ad id, quod est ignoratum: sive ignoretur deformitas actus (puta, cum aliquis nescit fornicationem esse peccatum, voluntarie quidem facit fornicationem, sed non voluntarie facit peccatum), sive ignoretur circumstantia actus, sicut cum aliquis accedit ad mulierem, quam credit esse suam“⁴.

Mit dieser Auffassung des heidnischen Gewissens entfernt sich Thomas nicht von dem, was der große Kirchenlehrer des Abendlandes, der hl. Augustinus, der das lebende Heidentum Nordafrikas noch um sich hatte, über unsere Frage gelegentlich äußert. Im Sermo 153 erklärt er das Wort des Apostels: „Concupiscentiam nesciebam, nisi lex diceret: Non concupisces“ (Rom 7, 7). Er beschreibt nun einen Menschen, der den sinnlichen Neigungen folgt: dem Trunk, dem Verkehr mit Weibern, soweit er vom menschlichen Befehle gestattet ist (fornicari, non dico amplius: fornicari). Ein solcher hört nun das Gebot Gottes: Non concupisces; „er glaubt Gott, er sieht seine Sünde, er erkennt als böse, was er bisher für gut hielt (vorher: ein blandum et licitum bonum); er will seine Lust zügeln, ihr nicht folgen; er rafft sich zusammen, er macht einen Anlauf, aber er wird besiegt. Der früher seine Fehler nicht kannte, ist jetzt belehrt worden und ist in schlimmerer Weise besiegt worden;

¹ S. theol. I. II. q. 94 a. 6 c. Vgl. ebd. a. 4 c: (Lex naturalis) quantum ad quaedam propria, quae sunt quasi conclusiones principiorum communium, . . . ut in paucioribus potest deficere et quantum ad rectitudinem propter aliqua particularia impedimenta . . . et etiam quantum ad notitiam; et hoc propter hoc, quod aliqui habent depravatam rationem ex passione seu ex mala consuetudine seu ex mala habitudine naturae; sicut apud Germanos olim atrocium non reputabatur iniquum, cum tamen sit expresse contra legem naturae (Caesar de bello gall. 6, 23).

² S. theol. II. II. q. 154 a. 2 ad 1.

³ De Malo q. 15 a. 2 ad 3.

⁴ De Malo q. 3 a. 8 c. Vgl. ebd. a. 6 c, wo eine völlig und eine teilweise entschuldigende Unkenntnis erwähnt wird. Als Entschuldigung mancher Sünden bei den Heiden nennt Thomas allgemein In I. IV sent. dist. 33 q. 1 a. 3 ad 1 die Verfinsternung der Vernunft: In gentibus quantum ad multa lex naturae obfuscata erat; unde accedere ad concubinam malum non reputabant, sed passim fornicatione quasi re licita utebantur. Ähnlich In I. III sent. dist. 37 q. 1 a. 1: ratio naturalis obtenebrata.

er ist von jetzt an nicht nur ein Sünder (peccator), sondern auch ein Übertreter (praevaricator)¹. In einer anderen Predigt will Augustin die Unvereinbarkeit der sündhaften irdischen Liebe mit der Liebe zu Gott zeigen; er vergleicht dabei die letztere mit der ehrbaren Liebe der Ehegatten. „Ich setze den Fall, du bist ein verheirateter Mann, und du liebst eine Buhlerin; so nimmst du letztere doch nicht in dein Haus auf, daß sie mit deiner Gattin zusammenwohnt! So weit gehst du nicht; du suchst das Dunkel, die Verborgtheit, du gestehst nicht öffentlich dein schändliches Treiben. Aber auch diejenigen, die keine Frau haben, somit in etwa freier sind, um Buhlerinnen zu lieben, — ich sage, in etwa freier; denn auch sie werden verdammt, wenn sie schon gläubig sind, — ich glaube: auch ein Jüngling läßt diese Geliebte nicht mit seiner Schwester, mit seiner Mutter zusammenwohnen, um nicht die menschliche Scham (pudicitia) zu verletzen, um nicht den Adel seines Blutes herabzuziehen. . . Und du willst in deinem Herzen die Liebe einer Buhlerin mit der Liebe Gottes zusammenwohnen lassen, du willst den Adel des Blutes Christi beschimpfen?“²

Von neueren katholischen Ethikern ist es vor allem der spätere Bischof W. Schneider, der an der Hand eines reichen ethnographischen Materials die sexualethischen Anschauungen unter den Naturvölkern bespricht. So beweglich die Schranken sind, die dort dem geschlechtlichen Umgange gezogen sind, es sind doch, wie er richtig bemerkt, immerhin Schranken, die zwischen der verkommensten Menschenhorde und einer Tierhorde eine feste Scheidewand aufrichten. „Die gewaltige und verheerende Sinnelust hat in keinem Winkel der Erde den Begriff und Bestand der Ehe gänzlich zu zerstören vermocht“³.

Nicht selten werden wir auch bei sehr tiefstehenden Menschenstämmen durch eine hohe und reine Auffassung der Ehe überrascht. Häufiger allerdings herrschen, durch Sitte und Gewöhnung gefördert, schwere Übelstände, die die natürlichen Zwecke des Ehebundes gefährden und zum Teil verhindern. Von der selteneren Vielmännerei glaubt Schneider, sie sei nirgendwo ohne Gewissensbedenken eingeführt worden, werde aber von Stämmen, die sie als überliefert vorfanden, kaum mehr als naturwidrig erkannt. Die weit allgemeiner verbreitete Vielweiberei steht nicht in so schroffem Gegensatz zum Wesen der Ehe; „es kann nicht bezweifelt werden, daß über ihre Unverträglichkeit mit der sittlichen Ordnung ungezählte Völker sich in entschuldbarer Unwissenheit befunden haben und noch befinden“⁴.

Diese Darlegungen kirchlicher Lehrer und Ethiker erinnern uns wiederholt an die anfangs mitgeteilten Schwierigkeiten aus der heutigen Missionspraxis. Dabei tritt jedesmal deutlich hervor, daß die Entschuldigung der sittlichen Unkenntnis und Roheit nur für die Nichtgläubigen, Nichtgetauften gelten soll. Es wird stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt, daß die Übertretung des Naturgesetzes in wichtigen geschlechtlichen Dingen unter Christen nicht zu dulden und nicht zu entschuldigen ist. Schon der hl. Paulus hatte den Bewohnern heidnischer Städte, in deren öffentlicher Meinung sittliche Ausschweifungen völlig eingebürgert waren, auf das kräftigste das Schändliche der unnatürlichen Laster, des Ehebruchs, aber auch alle anderen fleischlichen Sünden, der „fornicatio et omnis immunditia“, vorgehalten (Eph 4, 5; vgl. 1 Kor 6, 18; Gal 5, 19; Kol 3, 5). Wichtige und klare Vorschriften gab er auch über die Führung des Ehestandes, über das Sündhafte jeder außer-

¹ Sermo 153, 6.

² Sermo 349, 4. Augustin zeigt sich einmal ungewiß, ob nicht in gewissen Fällen ein Ehegatte dem anderen aus wichtigem Grunde den Geschlechtsverkehr mit einem Dritten gestatten könne (Sermo Dni in monte I, n. 49 s.

³ W. Schneider, a. a. O. 79.

⁴ Ebd. 78. Vgl. 76 ff.

ehelichen Geschlechtsbefriedigung, über die Enthalttsamkeit der Witwen und die Tugend der Jungfräulichkeit. Der Heiland selbst hatte in der Bergpredigt auf die innerliche Seite dieser Pflichten hingewiesen, indem er im Anschluß an das 9. Gebot des Dekalogs die Begierde nach dem Weibe des Nächsten dem Ehebruch gleichstellte. Der älteste, in der *Doctrina Apostolorum* enthaltene moralische Katechismus erweiterte (Rp. 2, 2) das 6. Gebot durch Verurteilung damaliger heidnischer Ansitten: „pueros non corrumpes, non fornicaberis“; in ähnlicher Weise fügt er zum 5. hinzu: „non interficies foetum in abortione neque interimis infantem natum“. Nach diesen Vorbildern mußte die Katechese zu allen Zeiten im Punkte des Geschlechtslebens eine deutliche Sprache reden und unerbittlich das Gespinnst der von Leidenschaft oder Blindheit gewobenen Vorurteile zerreißen. Nur so konnte die furchtbare Macht der geschlechtlichen Entartung gebrochen, nur so die Wurzel aller christlichen Sitte und die Urzelle des christlichen Völkerlebens, die Ehe und Familie, in ihrer Reinheit grundgelegt werden. Gewiß erforderte dieser Kampf der christlichen Mission um die Reinigung des Geschlechtslebens die unsagbarste Mühe und Geduld, gewiß waren in praxi ungezählte Rückfälle in heidnische Gewohnheiten zu beklagen; aber die Lehre der Glaubensboten wie die Leitung und Rechtsprechung der obersten Kirchengewalt ließen eben eine Durchbrechung und Lockerung der sittlichen Norm nicht zu¹.

Von entscheidender Bedeutung für die erwähnten Schwierigkeiten ist dabei die Stellung der Kirche zur Polygamie und Auflöslichkeit der Ehe. In beiden Punkten liegt die absolute Unzulässigkeit vom Standpunkte des Naturrechts nicht so klar zutage, wie bei anderen, offenbar lasterhaften heidnischen Gebräuchen; in beiden Fällen konnten sich schwache Neophyten auch auf die Bestattung der Vielehe und Ehescheidung im NT berufen. Tatsächlich hat ja sowohl die griechische Kirche wie der Protestantismus trotz deutlicher Stellen im NT und trotz der alten kirchlichen Überlieferung die strenge Idee der unauflöselichen Einehe nicht völlig aufrecht halten können. Nicht selten sind auch aus Missionsländern Anfragen an die Propaganda ergangen, ob wegen der großen praktischen Schwierigkeiten, die der monogamische Charakter der Ehe in vielen Fällen einschließt, und wegen des vorauszusetzenden guten Glaubens der Missionar die Fortsetzung einer polygamen Ehe dulden könne. Die Antwort lautete stets negativ, auch unter Umständen, wo die Bejahung für das Bekehrungswerk im allgemeinen bedeutende Erfolge versprochen hätte. In einem Falle hatte ein verheirateter Heide, ohne seine frühere Ehe zu erwähnen, die Taufe empfangen und sich mit einer Christin trauen lassen, wie er behauptete in gutem Glauben; die *Congratio S. Officii* hielt aber eine *ignorantia invincibilis* für kaum annehmbar².

¹ Was die erwähnte Äußerung Gregors des Gr. (*Epist. XI, 64 Migne PL 77, 1190*) angeht, so bezieht sie sich auf Ehen mit der Stiefmutter oder Schwägerin, die vor der Taufe eingegangen waren. Gregor gibt die Weisung, daß die Betreffenden sich des ehelichen Umgangs enthalten sollen, und kennzeichnet das Gegenteil als schwere Sünde. Der folgende Satz: „Non tamen pro hac re corporis ac sanguinis Domini communionem privandi sunt, ne in eis ea ulcisci videamur, in quibus se per ignorantiam ante lavaerum baptismatis astrinxerunt“ sagt nur, daß sie für die vergangene verbotene Eheschließung als solche nicht bestraft werden sollen. Diese Deutung wird bestätigt durch die weitere Bestimmung: „Omnes autem, qui ad fidem veniunt, admonendi sunt, ne aliquid tale audeant perpetrare“, — sonst seien sie von der Kommunion auszuschließen. Dieses „aliquid tale“ ist offenbar der Versuch einer Eheschließung gegen das kirchliche Gesetz. Im übrigen bestehen innerhalb des Ehehindernisses der Affinität — ob es iuris naturalis oder ecclesiastici ist, — wichtige Unterschiede, die auch für die Behandlung der heidnischen Ehen von Bedeutung sind (vgl. Lehmkühl, II¹¹, n. 999; Säg Müller, *Kirchenrecht*² 629).

² *Collectan. S. Congr. De Propag. Fide Romae 1907, I n. 1114 (p. 594).*

Das göttliche Gesetz, von Christus in seiner ursprünglichen Form erneuert, gestattet eben keine Ausnahmen und Milderungen; um so weniger, als es sich um ein Moment der öffentlichen Sittlichkeit, um einen Grundsatz der kirchlichen Rechtsordnung handelt, dessen Erschütterung das Allgemeinwohl gefährden würde¹.

Wenn die Kirche so in ihrer Katechese und rechtlich-seelsorglichen Praxis der heidnischen Polygamie offen und konsequent den Krieg erklärt, ergeben sich notwendig auch Folgerungen bezüglich der anderen erwähnten Mißbräuche. Abgesehen vom Ehebruch ist damit auch die freiwillige Hingabe oder Vertauschung der Gattinnen, nicht minder der freie Geschlechtsverkehr unter Ledigen als schwer sündhaft gekennzeichnet, so daß ein Stillschweigen zu solchen Unsitten Pflichtversäumnis sein würde; und zwar a fortiori, da diese Sünden deutlicher dem Naturgesetze widersprechen, als die Polygamie und Ehescheidung. Für letztere finden wir ja eine offizielle Duldung im AT, selbst bei sittlich hochstehenden Familien; die fornicatio aber, wenn sie auch im AT nicht ausdrücklich verboten ist, wie der Ehebruch, galt doch stets als schimpflich, und wird wenigstens an keiner Stelle gestattet². Man könnte sagen, die Polygamie sei in Wirklichkeit ein dauernder Ehebruch; allein die Auffassung und Absicht ist eine wesentlich andere, richtet sich nur auf ein mehrfaches Verhältnis ehelicher Treue, das zudem bestimmte rechtliche Pflichten und Opfer einschließt. Der freie Geschlechtsverkehr scheint zunächst den Stand der Ehe weniger unmittelbar anzugreifen, jedoch nur darum, weil er von vornherein einen „Stand“, eine feste Bindung des Geschlechtslebens nicht aufkommen läßt; mittelbar schadet er der Ehe noch mehr, denn er macht sie überflüssig, er hindert zugleich stärker die Zügelung des sinnlichen Triebes und die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft, dann wenigstens, wenn diese Art geschlechtlicher Befriedigung allgemein geduldet wird.

Ein vor- und außerehelicher Geschlechtsverkehr kann demnach auch bei missionierten Naturvölkern niemals generell geduldet werden, auch nicht durch Stillschweigen; und am wenigsten bei der heranwachsenden Jugend, deren Erziehung und Erfüllung

¹ Ib. I, n. 1188 (p. 650): Ein Dekret des S. Officium vom 28. 3. 1860 an den apostolischen Vikar bei den Gallas (Ostafrika) macht auf die Anerkennung einer wahren Ehe unter den verschiedenen laxen Geschlechtsbeziehungen des Negervolkes aufmerksam und zieht dann die Folgerungen, die sich für die dortige Lage aus dem feststehenden Prinzip der Monogamie ergeben, unter Berücksichtigung des privilegium Paulinum. Hinsichtlich der vor der Taufe zu verlangenden Disposition heißt es: „Ergo sive polygamus sive concubinae omnino a statu fornicationis recedere debent, si velint digne disponi ad baptismum, et quoad hoc fides catholica flecti nescia nemini blanditur; nec unquam lucem cum tenebris Christumque cum Belial coniungi sinet.“ Eine weitere Instruktion derselben Congr. S. Officii über den gleichen Gegenstand vom Jahre 1866 an den bei den Gallas tätigen späteren Kardinal Massaja (ib. n. 1293, p. 717) sagt: „Sed in hypothesi . . . , quod nimirum vir debeat retinere priorem uxorem et tamen id exsequi obstinate recuset, omnino arcendus est a baptismo, quem perperam sincero animo desiderare asseritur, quandoquidem voluntas persistendi in peccato conciliari nequit cum sincero conversionis et baptismi desiderio. Absurdum autem est quaerere, an saltem ob speratam multorum aliorum conversionem baptizari possit, monente per Apost. Paulum Spiritu Sancto non esse facienda mala, ut eveniant bona. Propterea nec in catechumenorum numerum . . . pertinax huiusmodi polygamus recipiendus est . . . Non tamen missionarii desistere debent a miseris hisce hominibus in omni patientia et doctrina instruendis et maiori qua poterunt efficacia ad perfectam conversionem excitandis; neque vetitum est, quominus iidem possint in articulo mortis baptizari, si vere dispositi fuerint.“

² Ein ausdrückliches Verbot der fornicatio simplex scheint im AT nicht nachweisbar. Deut. 22, 20 ff. handelt es sich um verlobte Jungfrauen; wo sonst fornicatio verpönt wird, ist von gewerbsmäßiger Unzucht (Hurerei) die Rede. Eigentliche Verführung unbescholtener Personen wird allerdings im Orient bei der strengen Behütung der Frauen schon äußerlich schwieriger und seltener gewesen sein.

mit christlichem Geiste die eigentliche Hoffnung der Mission sein muß. Dagegen soll nicht behauptet werden, der Priester und Beichtvater dürfe nicht ausnahmsweise zu Sünden schweigen, die wegen schuldloser Unwissenheit nur materielle Verfehlungen sind, bei eintretender Belehrung aber wahrscheinlich nicht aufhören, sondern sich in formelle Sünden verwandeln werden. Denn, was von der Behandlung der rudes in christlichen Länder gilt, kann mit demselben und größerem Rechte auf die Neophyten verwilderter, heidnischer Stämme angewandt werden¹. Die Rücksicht auf das Seelenheil des Menschen geht der bloß äußerlichen Durchsetzung eines Gebotes vor; ja, diese äußere Haltung des Gebotes würde — bei unserer Voraussetzung — durch die Aufklärung doch nicht erreicht; also handelt es sich um die Wahl zwischen dem höchsten Zweck der Seelsorge, der Rettung der Seelen, und einem allerdings sehr wichtigen Mittel zum Zweck, der moralischen Belehrung und Zurechtweisung. Solches Schweigen zu üben, würde nicht gestattet sein, wenn es sich bei der Unkenntnis um „die ersten sittlichen Prinzipien und ihre nächsten Folgerungen“ handelt²; aber wir hörten ja, daß die Unerlaubtheit des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs als solche zu diesen Sätzen nicht gehört. Dennoch erheben sich gegen eine zu rasche und milde Anwendung dieser Schlußfolgerung Bedenken von anderer Seite: es handelt sich um eine Sünde mehrerer Personen, die also sämtlich guten Glauben besitzen müßten; um eine Sünde, die in ihrem Wesen und in ihren Folgen das Gemeinwohl besonders eng berührt. Wenn trotz solcher Bedenken das Schweigen für die direkt Beteiligten wirklich vernünftig und vorteilhaft erscheint, so muß weiter erwogen werden, ob diese negative Haltung nicht als positive Billigung ausgelegt wird und Anlaß zu öffentlichen Argernissen gibt. Immerhin kann die erwähnte Regel pastoraler Klugheit für schwierige Umstände als erlaubte Auskunft dienen. — Dazu kommen ferner die Grundsätze der beichtväterlichen Praxis, die die Behandlung der Gewohnheits- und Belegenheitsünder, der geistig Schwachen und Unreifen im allgemeinen, zum Gegenstande haben. Auch in christlichen Verhältnissen ist im Beichtstuhl eine weitgehende Herablassung zur menschlichen Armseligkeit notwendig, und liegt gerade auf sexuellem Gebiete das Ideal oft in sehr weiter Ferne; wo man nicht schweigen und dulden kann, muß man oft warten und sich gedulden, damit der versuchte, durch Laster geschwächte Mensch allmählich sich von den Fesseln losmacht und dauernde Befestigung im Guten erlangt. Diese Milde übt der Priester auch bei schweren Verletzungen des sechsten Gebotes, sofern er nur ein ehrliches Wollen und Ringen feststellt oder mit Grund voraussetzt; die gleiche Nachsicht und Geduld verdient gewiß noch eher der Heide, der sich nach der Taufe mühsam aus roher und sündhafter Gewohnheit emporzuarbeiten sucht.

Selbstverständlich verlangt niemand, daß der Missionar beim Unterrichte in dem Sinne „das sechste Gebot besonders aufs Korn nimmt“, daß er die sog. *actus imperfecti* und das innere Gefühlsleben mit ähnlicher Genauigkeit behandelt, wie es in der Moralwissenschaft oder bei einer höher entwickelten Bevölkerung üblich ist. Ein Zuviel nach dieser Richtung ist bisweilen sogar bei heimischen Katecheten zu beklagen; daselbe trägt weder zu einer entsprechenden Klärung des Urteils noch zur dauernden Läuterung und Beruhigung des Gemütes bei. Wichtig bleibt der Grundsatz, daß außer den vollen Tafsünden, den *actus perfecti*, nur die eigentliche Wollust, die *delectatio venerea*, Objekt der schweren Sünde ist, andere äußere Handlungen nur insofern, als sie aus dieser Lust entspringen oder zu ihr hinführen. Wohl mögen solche Handlungen in größerer oder geringerer Weise die Schamhaftigkeit (*pudicitia*) verletzen,

¹ Collectan. S. Congr. I, n. 386 (p. 229).

² Lehmkuhl, Theol. mor. II¹¹, p. 573

— sie ist die Tugend, die den Garten der Keuschheit (castitas) und die in ihm ruhenden Lebensquellen der Menschheit äußerlich umhegt und schützt; dies beweist aber noch keine schwere Versündigung. Überdies erhebt diese Tugend, weil sie sich mehr im Außerlichen bewegt, je nach Ort, Klima, Volkssitte und Erziehung sehr verschiedene Forderungen; ihr Urteil und Empfinden ist — im Vergleich zur natürlich-physiologischen Grundlage der castitas — ein recht elastisches und anpassungsfähiges. Es wäre beschränkt, ja auch sittlich irreführend, in den Tropen und überhaupt in einfachsten Naturverhältnissen dieselbe Zartheit und Zurückhaltung im Schauen, Sprechen und Fernhalten geschlechtlicher Dinge aus der Öffentlichkeit zu verlangen, wie in unseren Ländern. Auch die Wirkung der äußeren Reize aufs Gefühl, die Gefahr innerer sexueller Erregung und Versündigung ist bei dem stumpferen Denken der Naturkinder lange nicht so groß. Die Eindrücke haften hier mehr an der Oberfläche, finden nicht so leicht den Weg, bis zur Seele vorzudringen und ihre leidenschaftlichen Gefühle zu wecken. Die gleiche Langsamkeit und Unempfindlichkeit eignet dem sittlichen Urteil und Gewissen, das berufen ist, die sinnlichen Triebe zu bewachen und in Schranken zu halten; auch das Denken braucht längere Zeit, bis ein moralischer Grundsatz auf den Einzelfall übergreift, bis das habituelle Gewissen sich den Schlaf aus den Augen reibt und das aktuelle Urteil fällt. Manche verdeckte, für unser Empfinden abstoßende und gemeine Tat ist frei von formeller Sünde, weil der Täter das Verbot vergessen hat, weil er, vom Sinneseindruck gefangen, an die Lehren des Missionars nicht gedacht hat. So ist es nachweislich in vielen Fällen; und, da auch dem Wilden gegenüber der Grundsatz im Rechte bleibt: „Nemo praesumitur malus, nisi probetur“, kann man auch im Zweifel über die „Unschuld“ des Verhaltens bis zum Beweis des Gegenteils das Bessere annehmen und danach die Zulassung zu den Sakramenten u. ä. einrichten.

Missionsrundschau.

Die Mission au den Philippinen.

Von Friedr. Schwager S. V. D., Steyl.

II. Sittliche und religiöse Mißstände.

Zur vollständigen Erfassung der Schwierigkeiten, mit denen die heutigen Philippinen-Missionare zu ringen haben, ist eine unverblünte Darstellung der sittlichen und religiösen Zustände auf den Philippinen unerlässlich. Sie wird zugleich, wie es das Ziel aller bisherigen Rundschauen war, in missionsmethodischer Hinsicht zu nützlichen Folgerängen Gelegenheit bieten².

Unter den guten Charakterzügen des Filipino wird vor allem seine Höflichkeit, Gastfreundlichkeit und — soweit er nicht schon durch die Amerikaner verdorben ist — seine

² Die hier geschilderten Verhältnisse beziehen sich auf die Bevölkerung der Provinzen, nicht auf Manila. Man übersehe auch nicht, daß in diesem Abschnitt zum Zweck einer scharfen Problemstellung nur die Mißstände, nicht aber die Reformtätigkeit der neuen Missionare und deren Erfolge behandelt werden. Die Darstellung der letzteren ist Aufgabe des folgenden Kapitels. — Um möglichst sicher zu gehen, sandte ich diesen Abschnitt zur Durchsicht an einen deutschen Missionar auf den Philippinen. Er bestätigte meine Ausführungen durchweg. Die wenigen von ihm gemachten Ergänzungen sind an den betreffenden Stellen in Anmerkung beigelegt und durch die Bezeichnung PB (= Privatbericht) kenntlich gemacht.